

Information zur Datenerhebung - Einsatz Wahlhelfer (m/w/d)

(Datenschutzinformation)

Gemeindeverwaltung	Gemeinde Elztal
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Marco Eckl
behördlicher Datenschutzbeauftragter	E-Mail: datenschutz@elztal.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Mobilfunk), Angaben zum Wahlrecht, Bankverbindung) werden zum Zweck der Durchführung von Wahlen erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort und gemäß den gesetzlichen Vorschriften, auch für künftige Wahlen gespeichert. Der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten über die jeweilige Wahl hinaus können Sie selbstverständlich jederzeit bei der Gemeinde Elztal widersprechen. Bankverbindungen werden nach der Überweisung gelöscht. Sofern Sie mit einer Überweisung nicht einverstanden sind, ist alternativ die Abholung in der Gemeindekasse in der zweiten Woche nach der Wahl möglich.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zur internen Organisation bei der Wahlvorbereitung und Abwicklung verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt-/Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) § 4 Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG) § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG) § 4 Europawahlgesetz (EUWG) (i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG) § 13 Abs. 4 Landeswahlgesetz (LWG) § 14 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz (KomWG) § 5 Abs. 4 Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren u. Volksentscheid (VAbstG) i. V. m. § 13 Abs. 4 Landeswahlgesetz (LWG)

Stand: 27.03.2019